Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Wahl zur Landrätin / zum Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald am 08.10.2023

Gemäß § 83 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Wahl sowie die Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 17. Oktober 2022 als Tag für die Hauptwahl der Landrätin / des Landrates

Sonntag, den 8. Oktober 2023

und als

Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl

Sonntag, den 12. November 2023,

festgesetzt.

Die Hauptwahl sowie die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern und für Kommunales den Wahltermin bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie EinzelbewerberInnen eingereicht werden (§ 69 BbaKWahlG). Daneben Parteien. politische Abs. können Wählergruppen Vereinigungen und auch gemeinsam Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

1.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

Donnerstag, dem 03.08.2023, 12:00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter des Landkreises Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald Kreiswahlleiter Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift der/des BewerberIn,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung, sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- e) Der Wahlvorschlag einer/eines EinzelbewerberIn (Einzelwahlvorschlag) darf bei der Bezeichnung nur den Namen der/des BewerberIn enthalten.

- 2.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/einen BewerberIn enthalten.
- 2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der BewerberIn benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer/eines EinzelbewerberIn muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

2.5 Wichtige Beschränkungen

Jede/jeder BewerberIn darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin / zum Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald benannt sein.

Die/der BewerberIn auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberln

- 3.1 Die Benennung als Bewerberln auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/der BewerberIn muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die/der BewerberIn muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 4).

c) Die/der BewerberIn muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die/der BewerberIn in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für EinzelbewerberInnen.

3.2 Wählbarkeit von Deutschen sowie UnionsbürgerInnen

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder UnionsbürgerInnen sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Eine/ein UnionsbürgerIn ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- eine der vier Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede/jeden Bewerberln eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerberln wählbar ist.

UnionsbürgerInnen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Mustervordruck der Anlage 8c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Zur Aufstellung der/des Bewerberin gemäß § 33 BbgKWahlG

- 4.1 Die/der BewerberIn einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 4.2 Die/der BewerberIn einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger (Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Punkt 4.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 4.3 Die/der BewerberIn einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 4.5 Jede/jeder stimmberechtigte Teilnehmerln der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberlnnen sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberlnnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in

- angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- Uber die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die/der Leiterln der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der KandidatInnen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

- 5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 5.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen wenigstens eine der in Punkt 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 5.1.4 Wahlvorschläge von EinzelbewerberInnen, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 5.2 Wichtige Hinweise
- 5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer/eines EinzelbewerberIn, die oder der nicht nach dem vorstehenden Punkt 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 112 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 5.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis

Mittwoch, den 04.08.2023, 16:00 Uhr,

bei den

Wahlbehörden (Kommunen) des Wahlgebietes

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

- 5.3 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 5.3.1 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei den entsprechenden Wahlbehörden (amtsfreie Städte und Gemeinden, Ämtern) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) sowie Anschrift einer/eines jeden BewerberIn anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die/der BewerberIn gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer/eines EinzelbewerberIn ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 5.3.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5.3.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 5.3.4 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterstützung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.3.5 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung über seine Person auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 5.3.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer k\u00f6rperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbeh\u00f6rde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterst\u00fctzungsunterschrift durch Erkl\u00e4rung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbeh\u00f6rde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 06.08.2023, 16:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbeh\u00f6rde gestellt werden.
- 5.3.7 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten UnterzeichnerInnen, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 03.08.2023, 12:00 Uhr, können die im § 36 Abs. 2 BbgKWahlG aufgezeigten Mängel nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am **Dienstag, dem 11.08.2023**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

8. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir

Landkreis Dahme-Spreewald Kreiswahlleiter Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)

Tel. 03546/201202 bzw. 03546/201204

oder per E-Mail an wahlleiter@dahme-spreewald.de

angefordert werden.

Lübben (Spreewald), den 25.10.2023

Binienda

stellvertretender Kreiswahlleiter